



# **Einführung Gebührensplitting in der Abwasserbeseitigung der Stadt Moringen**

**Referent: Wolfgang Belz, Geschäftsführer COMUNA GmbH Weyhe**



## **Gebührensplitting Abwasserbeseitigung???**

- Splitting englisch: teilen, spalten
- Gebühren der Abwasserbeseitigung werden gespalten bzw. geteilt
- Gebühren werden nach neuen „Spielregeln“ berechnet und erhoben.

# Abwasserbeseitigung



- Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 96 Abs. 1 NWG sind die Gemeinden verpflichtet, in ihrem Hoheitsgebiet die Abwasserbeseitigung durchzuführen.
- Abwasser im Sinne des Gesetzes (§ 54 Abs. 1 WHG) ist
  - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**)

sowie

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**).

## Finanzierung der Aufgabe Abwasserbeseitigung



- Die Finanzierung der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ erfolgt in der Stadt Moringen bisher über:
  - **einmalige Anschlussbeiträge**
    - Getrennte Anschlussbeiträge für die Schmutz-, Niederschlagswasser – bzw. Mischwasserbeseitigung
  - **laufende Benutzungsentgelte**
    - Erhebung einer einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz-, Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserbeseitigung

## Anforderungen an eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung



- Der Gebührenerhebung muss ein Maßstab zugrunde liegen, der **sich am Ausmaß der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (ÖE) orientiert.**
- Satzungsgeber hat Ermessen bei der Auswahl des Maßstabes
- Er muss aber insbesondere das
  - Äquivalenzprinzip
  - Willkürverbot (allg. Gleichheitssatz) Art. 3 Abs.1 GG
- beachten.

# Äquivalenzprinzip



- Dieses Prinzip besagt, dass
  - die für die Benutzung zu zahlende Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der
  - von der ÖE erbrachten Leistung stehen darf.
- D. h. hier wird das Verhältnis Leistung der ÖE zu Gegenleistung des Bürgers verglichen.
- Die Grenzen für eine Verletzung dieses Prinzips sind sehr weit. D. h. nur eine grobe Störung hat rechtliche Konsequenzen.

# Willkürverbot Art. 3 Abs. 1 GG



- **Willkürverbot** bedeutet,
- dass es eine sachliche Begründung für die Verteilung der Kosten der öffentlichen Einrichtung geben muss.
  - D. h. eine etwa gleiche Inanspruchnahme der ÖE
- muss auch
  - zu etwa gleich hohen Entgelten führen.
- Umgekehrt bedeutet dies, dass eine ungleiche Inanspruchnahme auch zu differenzierten Entgelten führen muss.
- D. h. hier wird das Verhältnis der Abgabepflichtigen untereinander und nicht das Verhältnis Leistung und Gegenleistung verglichen.

## Bisherige Satzungsregelung der Stadt Moringen



- „Frischwassermaßstab“
- Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtung (SW, NW und MW) bemisst sich nach dem Umfang des bezogenen Frischwassers
- d. h. je mehr ein Grundstück Wasser aus der Wasserversorgung bezieht, umso höhere Entgelte muss es bezahlen
- völlig unberücksichtigt bleibt dabei, ob Regenwasser und in welchem Umfang eingeleitet wird.

## Niederschlagswassermenge 2017

(Quelle: [www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/rueckblick](http://www.wetterkontor.de/de/wetter/deutschland/rueckblick))



2018 2017 2016 2015 2014 2013

### Jahreswerte 2017 für Moringen (Landkreis Northeim)

Höchstwert ✓

**32,7°C**

am 22.06.2017

Tiefstwert ✓

**-13,2°C**

am 23.01.2017

Niederschlag ✓

**923,5 l/qm**

Regenreichster Tag ✓

**71,2 l/qm**

am 24.07.2017

Sommertage ✓

**30**

Heiße Tage ✓

**3**

Frosttage ✓

**81**

Eistage ✓

**14**

✓ Es liegen alle Werte vor.

▲ Es gibt Lücken in den Daten, die angegebenen Werte sind also womöglich nicht exakt.

Sonnenschein: 0%.

## Beispiel: Einfamilienhausgrundstück



- 4 Personen; jährlicher Frischwasserverbrauch  $40 \text{ m}^3/\text{Person}$ 
  - Größe Grundstück  $1.000 \text{ m}^2$ , davon  $250 \text{ m}^2$  bebaut bzw. befestigt = eingeleitete Regenwassermenge  $0,923 \text{ m}^3$  pro Jahr/ $\text{m}^2 \times 250 \text{ m}^2 = \text{ca. } 230 \text{ m}^3$
- Gesamte vom Grundstück eingeleitete Abwassermenge  $230 \text{ m}^3 + 160 \text{ m}^3 = \mathbf{390 \text{ m}^3}$
- **Bisheriges Entgelt:**
  - jährlicher Frischwasserverbrauch  $40 \text{ m}^3/\text{Person} \times 4 = 160 \text{ m}^3 \times 3,00 \text{ €} = 480,00 \text{ €/Jahr}$

## Beispiel: Mehrfamilienhausgrundstück



- 30 Wohneinheiten mit 2 Personen je WE; jährlicher Frischwasserverbrauch  $40 \text{ m}^3/\text{Person}$ 
  - Größe Grundstück  $6.000 \text{ m}^2$ , davon  $5.000 \text{ m}^2$  bebaut bzw. befestigt = eingeleitete Regenwassermenge  $0,923 \text{ m}^3$  pro Jahr/ $\text{m}^2 \times 5.000 \text{ m}^2 = \text{ca. } 4.615 \text{ m}^3$
- Gesamte vom Grundstück eingeleitete Abwassermenge  $4.615 \text{ m}^3 + 2.400 \text{ m}^3 = \mathbf{7.015 \text{ m}^3}$
- **Bisheriges Entgelt:**
  - jährlicher Frischwasserverbrauch  $40 \text{ m}^3/\text{Person} \times 60 = 2.400 \text{ m}^3 \times 3,00 \text{ €} = 7.200 \text{ €/Jahr}$

## Beispiel: Baumarkt



- Frischwasserverbrauch/Jahr =  $60 \text{ m}^3$ 
  - Größe Grundstück  $10.000 \text{ m}^2$ , davon  $9.000 \text{ m}^2$  bebaut bzw. befestigt = eingeleitete Regenwassermenge  $0,923 \text{ m}^3$  pro Jahr/ $\text{m}^2$  x  $9.000 \text{ m}^2$  = ca.  $8.307 \text{ m}^3$
- Gesamte vom Grundstück eingeleitete Abwassermenge  
 $8.307 \text{ m}^3 + 60 \text{ m}^3 = \mathbf{8.367 \text{ m}^3}$
- **Bisheriges Entgelt:**
  - jährlicher Frischwasserverbrauch  $60 \text{ m}^3$  x  $3,00 \text{ €} =$   
**180,00 €/Jahr**

## Beispiel: Garagengrundstück



- Frischwasserverbrauch/Jahr =  $0 \text{ m}^3$ 
  - Größe Grundstück  $2.000 \text{ m}^2$ , davon  $2.000 \text{ m}^2$  befestigt = eingeleitete Regenwassermenge  $0,923 \text{ m}^3$  pro Jahr/ $\text{m}^2$  x  $2.000 \text{ m}^2$  = ca.  $1.846 \text{ m}^3$
- Gesamte vom Grundstück eingeleitete Abwassermenge  
 $1.846 \text{ m}^3 + 0 \text{ m}^3 = \mathbf{1.846 \text{ m}^3}$
- **Bisheriges Entgelt:**
  - jährlicher Frischwasserverbrauch  $0 \text{ m}^3$  x  $3,00 \text{ €} =$   
**0,00 €/Jahr**

## Vergleich Einfamilienhausgrundstück mit Mehrfamilienhaus, Baumarkt bzw. Garagengrundstück



- Bezogen auf das Einfamilienhausgrundstück ist bei
- einem Mehrfamilienhausgrundstück
  - die **jährliche Einleitung** von Abwasser **um das 17 fache höher**
  - die **jährliche Gebühr** aber nur **um das 15 fache höher**
- bei einem Baumarktgrundstück
  - die **jährliche Einleitung** von Abwasser **um das ca. 21,5 fache höher**,
  - die **jährliche Gebühr** aber um ca. **54 % niedriger**
- bei einem Garagengrundstück
  - die **jährliche Einleitung** von Abwasser **um das ca. 4,7 fache höher**
  - die **jährliche Gebühr** aber nur um ca. **100,00 % niedriger**

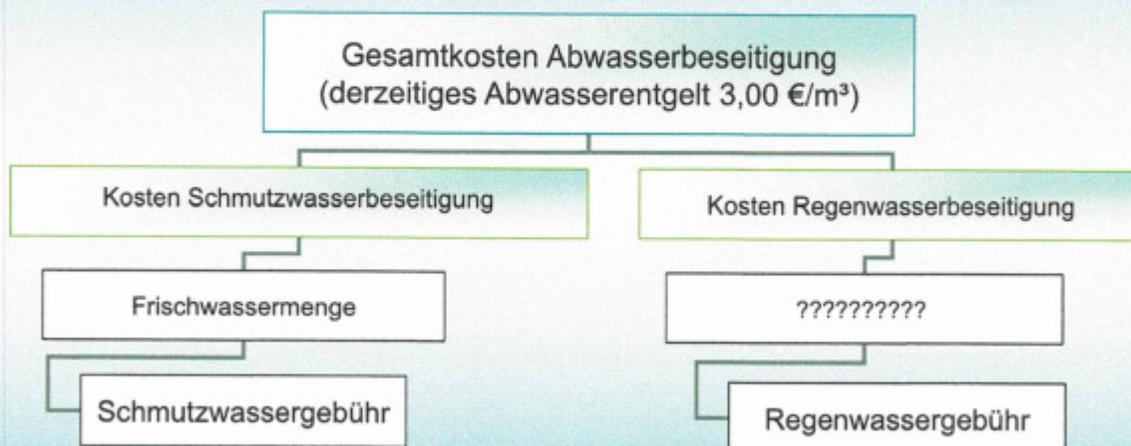
## Vergleich Mehrfamilienhausgrundstück mit Baumarktgrundstück



- Bezogen auf das Baumarktgrundstück ist die
- **jährliche Einleitung** von Abwasser des Mehrfamilienhausgrundstückes **um ca. 16 % niedriger**
- die **jährliche Gebühr** des Mehrfamilienhausgrundstücks aber **um das 40 fache höher**

## Zukünftige Gebührenstruktur nach Gebührensplittung

COMUNA



## Maßstabsregelung Niederschlagswasserbeseitigung

COMUNA

- Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist „Niederschlagswasser“ im Sinne des Gesetzes
  - **das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.**
- Der Gesetzgeber stellt auf „bebaute“ oder „befestigte“ Flächen ab.
- Somit stellt die zukünftige Maßstabsregelung im Geschäftsbereich der Alt-Samtgemeinde Stadtoldendorf auch auf die bebauten und befestigten Flächen ab, **von welchen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangt.**

- Eine Satzungsregelung wonach sich die Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung u. a. nach der bebauten und befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstückes bemessen, ist (...) ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab.
- Eine weitere Differenzierung zwischen Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen oder nach unterschiedlichen Dachformen und Dachneigungen bzw. unterschiedlichen Befestigungsarten (...) ist grundsätzlich nicht erforderlich

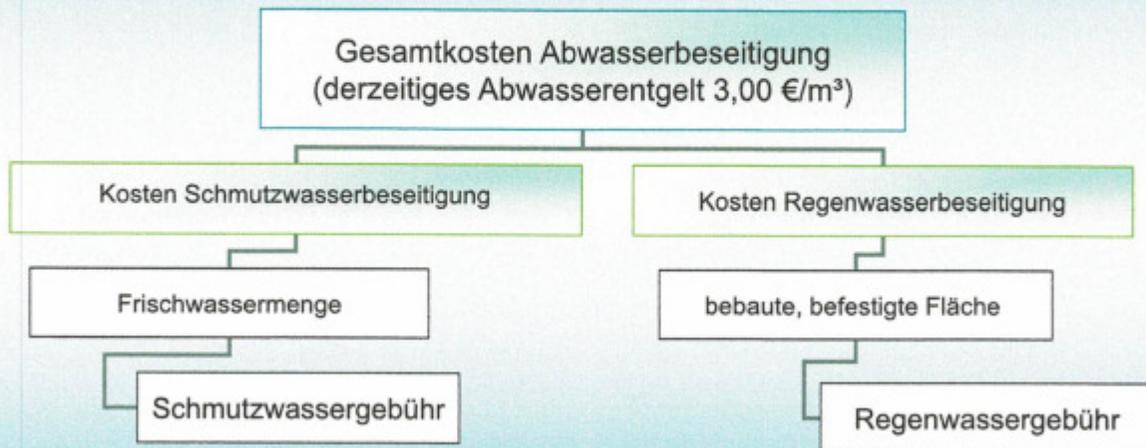
## Zukünftige Maßstabsregelung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren



### „§ ? Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr“

(1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. **Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit.**

## Zukünftige Gebührenstruktur nach Gebührensplitting



## Durchführung Flächenerhebungen



- Befliegung Grundstücke
- Zuordnung zu Katasterdaten
- Digitalisierung bebauter und befestigter Fläche je Grundstück
- Erstellung/ **Versand Erhebungsbögen**
- Auswertung Rücklauf Erhebungsbögen
- Ermittlung gebührenrelevanten Fläche



# Gebührenrelevante Flächen

